

Verordnung
der Stadt Chemnitz
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
"Zwönitzfluß Wasserwerkspark"
Vom 12. Juli 1994

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl S. 571) wird verordnet:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung
"Zwönitzfluß Wasserwerkspark".

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,9 ha.
- (2) Es befindet sich in der Stadt Chemnitz, Gemarkung Altchemnitz, auf den Flurstücken 511 und 512 sowie auf Teilen der Flurstücke 496/3, 507, 509, 510, 513, 517, 518 und 704.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen: Nordwestlichster Grenzpunkt ist der Beginn des südlichen Zaunes auf dem Flurstück 496/3 an der Annaberger Straße. Die Grenze verläuft dann entlang dieses Zaunes in Richtung Ost, Nordost und Nord, immer parallel zum Zwönitzfluß bis zur Brücke, dann weiter entlang der Flurgrenze zwischen den Flurstücken 509 und 510 in Richtung Ost bis zum Weg, der auf einer zweiten Brücke über die Zwönitz führt. Die Grenze folgt diesem Weg über den Fluß und biegt dann rechtwinklig auf die Uferkante des Flusses in Richtung Ost ab. Dort geht sie bis zum Zwönitzwehr, und weiter Richtung Süd bis zur Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 513 und 568. Auf dieser Flurstücksgrenze läuft sie in Richtung West, am Teich vorbei und weiter auf der Böschungsoberkante am Zwönitzfluß bis zur Brücke an der Annaberger Straße. Die Grenze überquert die Brücke und bindet in Richtung Nord am Ausgangspunkt an.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in drei Flurkarten der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 10.04.1994 im Maßstab ca. 1:1000 rot eingetragen (Anlage 1). Die Lage des Schutzgebietes ist aus einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 10.04.1994 im Maßstab ca. 1:10 000 ersichtlich (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Im Zweifelsfall ist der auf den Karten der Anlage 1 dargestellte Grenzverlauf maßgeblich.

- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im SächsGVBl, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Abs. 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Komplexes aus dem naturnahen Flußlauf mit seinen artenreichen Uferbereichen, einem Teich und Feucht- und Gehölbereichen zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten auf Feuchtigkeit angewiesener Tier- und Pflanzengesellschaften, die Sicherung des Gebietes aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern (Abtragungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen);
 4. Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen;
 5. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. das Gelände umzubrechen, als Weide-, Acker- oder Forstfläche zu nutzen und Gewässer als Viehtränke bzw. Was-

- serentnahmestelle oder zur Geflügelhaltung zu nutzen;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 10. Biozide oder Düngemittel anzuwenden;
 11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Feuer zu entfachen;
 12. im Schutzgebiet zu reiten oder es zu befahren;
 13. die Wege zu verlassen;
 14. die Gras- und Gehölzflächen abzubrennen;
 15. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
 16. Jagdeinrichtungen, insbesondere Entenhäuschen, Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
 17. eine intensive fischereiwirtschaftliche Nutzung durchzuführen;
 18. zu baden, zu angeln oder mit Booten bzw. anderen Schwimmgeräten zu fahren;
 19. Steine zu brechen oder zu entnehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wie z. B. Wiesenmähd, Heckenpflege, Gehölzlichtung, Teichentschlämmung) können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des Sächs-NatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Chemnitz, den 12. 08. 1964



Stadtverwaltung Chemnitz
Dr. Seifert
Oberbürgermeister

